

ÜBERSETZUNG DER GESETZE Nr. 3, 9, 15, 24, 25, DIE STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ENTHALTEN (*)

Nach der Revolution vom 27. Mai 1960 entschloss sich das Komitee der Nationalen Einheit, für die neuzuerlassenden Gesetze eine neue Zaehlung zu beginnen. Die ersten entstandenen Gesetze betrafen die Abänderung der Verfassung sowie einiger Bestimmungen der Strafgesetzgebung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der neuen Regelungen sind diese hier in einer Übersetzung vorgelegt.

VORLÄUFIGES¹ GESETZ ÜBER DAS VERFAHREN VOR DEM HOHEN GERICHTSHOF DER GERECHTIGKEIT².

Gesetz Nr. 3 Amtsblatt vom 18. Juni 1960 beschlossen am 16.6.1960

Art. 1 : Nach art. 6 des verschiedene Bestimmungen der Verfassung von 1924 (Veröffentlicht als Gesetz Nr. 491) ändernden oder ausser Kraft setzenden vorläufigen Gesetzes vom 12.6.1960, veröffentlicht unter Nummer 1 der vorläufigen Gesetze, wonach sich die Einsetzung des Hohen Gerichtshofes der Gerechtigkeit und der Hohen Untersuchungskommission bestimmt, gilt die Strafprozessordnung vom 20.4.1929, veröffentlicht als Gesetz Nummer

(*) Das Gesetz Nr. 1 liegt schon in französischer Übersetzung.

1) Das Wort "vorläufig" wurde durch das Gesetz Nr. 55, beschlossen am 16.8.1960, für alle vorläufig erlassenen Gesetze als rückwirkend aufgehoben.

2) In das vorläufige Gesetz über das Verfahren vor dem Hohen Gerichtshof der Gerechtigkeit wurden durch das Gesetz Nr. 30, beschlossen am 20.7.1960, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23.7.1960, einige weitere Bestimmungen eingefügt. Da sie aber nur die Gehaltsregelung für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und des Gerichtshofes und im weiteren Bestimmungen über das Erfordernis der schriftlichen Festlegung mancher Handlungen dieser Körperschaften enthalten, sind sie hier nicht berücksichtigt worden.

1412, weiter, soweit ihre Bestimmungen nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen und nicht die Schnelligkeit des Verfahrens behindern.

ERSTER TEIL

DIE HOHE UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

Art 2 : Der, Präsident der Hohen Untersuchungskommission teilt deren Mitglieder in aus wenigstens drei Personen bestehende Untersuchungsausschüsse auf, um die Arbeit der Hohen Kommission zu erleichtern, und bestimmt die Vorsitzenden der einzelnen Unterausschüsse. Einer der Unterausschüsse erhält die Bezeichnung "Zentrale Untersuchungskommission", seine Aufgabe ist die Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Unterausschüssen.

Die Hohe Untersuchungskommission hat ihren Sitz in Ankara. Die Zentrale der Untersuchungskommission kann bei vorliegender Notwendigkeit mit Bestätigung durch den Präsidenten der Hohen Untersuchungskommission bestimmen, dass einzelne Unterausschüsse ihre Tätigkeit an anderen Orten ausüben.

Der Präsident der Hohen Untersuchungskommission bestimmt aus der Reihe der Mitglieder bei der Übernahme seines Amtes einen Stellvertreter, der seine Funktionen während seiner Verhinderung wahrzunehmen hat. Die Hohe Untersuchungskommission tritt auf die Einberufung durch den Präsidenten hin zusammen. Die Beratungsfähigkeit ist bei Anwesenheit von 16 Mitgliedern gegeben.

Beschlüsse können einstimmig oder durch absolute Mehrheit gefasst werden.

Art. 3 : Akten, Beweismaterial, Urkunden und andere Gegenstände, die mit dem Verfahren in Zusammenhang stehen und zur Zeit der Verkündung dieser Untersuchungskommission oder auf deren Anordnung hin anderen Stellen gegen Quittung zu übersenden und auszuhändigen.

Geld, Schmuck und Wertpapiere werden, wobei sie jederzeit zur Verfügung des Präsidenten der Hohen Untersuchungskommission stehen müssen, bei den Filialen der Landwirtschaftsbank aufbewahrt. Sowohl der Auslieferer wie die Bank müssen die Hohe Untersuchungskommission von der Übergabe benachrichtigen.

Art. 4 : Anzeigen und Strafanträge wegen Delikten, deren

Verfolgung nach diesem Gesetz durchgeführt wird, sind an die zentrale Untersuchungskommission zu richten, die daraufhin die nötigen Massnahmen trifft.

Art. 5 : Die Hohe Untersuchungskommission oder die zentrale Untersuchungskommission können Untersuchungen von Unterausschüssen zusammenlegen oder trennen.

Art. 6 : Die Untersuchungen der Hohen Untersuchungskommission und der Unterausschüsse stehen der gerichtlichen Voruntersuchung gleich.

Die Unterausschüsse führen ihre Arbeit als Kollegium durch. Ein Einzelmitglied kann beauftragt werden, eine Untersuchung durchzuführen.

Die Unterausschüsse können für ihre Untersuchungen erforderliche Beschlüsse fassen. Doch sind die in Art. 12 bezeichneten Beschlüsse nur von der Hohen Untersuchungskommission zu fassen.

Art. 7 : Die Hohe Untersuchungskommission und die Unterausschüsse können für Beschuldigte wegen persönlicher Eigenschaften nach den in Art. 104 der Strafprozessordnung und Art. 105 der Militärstrafprozessordnung genannten Gründen Untersuchungshaft anordnen.

Diese Bestimmung gilt auch für Beschuldigte, die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes vorläufig festgenommen oder unter Aufsicht gestellt waren.

Der Austausch von Nachrichten mit dem Beschuldigten unterliegt der Kontrolle.

Art. 8 : Bis zum Ende der Untersuchung kann die Freilassung weder ohne noch gegen Sicherheitsleistung angeordnet werden. Die Beschuldigten werden dem Hohen Gerichtshof der Gerechtigkeit als Verhaftete vorgeführt.

Art. 9 : Die Untersuchungsausschüsse können anordnen, dass die Beschuldigten oder ihre Angehörigen eine Vermögenserklärung oder eine Aufstellung über alle in ihrem Besitz befindlichen und vorläufige Massnahmen sowie dinglichen Arrest in Bezug auf diese Sachen anordnen. Die Untersuchungsausschüsse dürfen nachprüfen, ob im Besitz der Beschuldigten befindliche bewegliche oder unbewegliche Sachen, sowie andere Forderungen und Rechte im Inlande oder Auslande vorhanden sind.

Der Präsident der Hohen Untersuchungskommission kann von

sich aus oder auf Antrag der Unterausschüsse anordnen, dass im Ausland sich befindende Werte ins Inland verbracht werden.

Die Unterausschüsse können bei vorliegender Notwendigkeit anordnen, dass die Beschuldigten, deren Angehörige und die Personen, die berechtigt sind, deren Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, das Land nicht verlassen oder sich in einem bestimmten Ort aufhalten.

Art. 10 : Die Untersuchungen sind geheim. Während der Untersuchung haben weder der Beschuldigte noch dessen Verteidiger das Recht, die Akten einzusehen, noch miteinander zu verkehren.

Art. 11 : Am Ende ihrer Untersuchungen legen die Unterausschüsse die Akten, welche ihre Berichte enthalten, der Hohen Untersuchungskommission vor.

Art. 12 : Die Hohe Untersuchungskommission fasst die Beschlüsse, die nach der Strafprozessordnung am Ende der gerichtlichen Voruntersuchung gefasst werden. Von den Beschlüssen sollen nur die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Ausserverfolgungsetzung, wenn sie rechtskräftig werden, den Beschuldigten mitgeteilt werden.

Art. 13 : Gegen die Beschlüsse der Hohen Untersuchungskommission sowie der Unterausschüsse bestehen keine Rechtsmittel. Nur das Komitee der Nationalen Einheit kann innerhalb von 15 Tagen, nachdem ihm der Beschluss über eine Ausserverfolgungsetzung zugestellt worden ist, beantragen, dass dieser durch die Hohe Untersuchungskommission noch einmal nachgeprüft wird. Der Beschluss auf die neue Untersuchung hin ist endgültig.

ZWEITER TEIL

DER HOHE GERICHSHOF DER GERECHTIGKEIT

Art. 14 : Für die Beschuldigten, für die die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, wird die Hauptverhandlung vor dem Hohen Gerichtshof der Gerechtigkeit durchgeführt. Das Komitee der Nationalen Einheit bestimmt, an welchem Ort der Gerichtshof seine Aufgaben durchzuführen hat.

Art. 15 : Die Hauptverhandlungen sind öffentlich. Die Bestimmung des Art. 373 der Strafprozessordnung findet weiter Anwendung.

Art. 16 : Die Hauptverhandlung wird ohne Unterbrechung durchgeführt. Bei Vorliegen von Notwendigkeit kann die Hauptverhandlung für höchstens 3 Tage unterbrochen werden. Zur Vorbereitung der Plädoyers kann der Gerichtshof eine längere Frist gestatten.

Art. 17 : Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich in der Hauptverhandlung dreier Verteidiger zu bedienen.

Art. 18 : Die Hauptverhandlung wird in Anwesenheit der Beschuldigten durchgeführt.

Bleibt der Beschuldigte mit stichhaltiger Entschuldigung der Hauptverhandlung fern, so genügt die Anwesenheit des Verteidigers. Bleibt der Beschuldigte ohne stichhaltige Entschuldigung fern, so darf der Verteidiger nicht in der Hauptverhandlung auftreten, die Hauptverhandlung und die Urteilssprechung finden in Abwesenheit des Beschuldigten statt.

Art. 19 : Der Hohe Gerichtshof kann die in Art. 9 bezeichneten Massnahmen und Beschlüsse treffen und darüber entscheiden, ob die Aufrechterhaltung der von den Unterausschüssen getroffenen Massnahmen und Beschlüsse noch notwendig ist.

DRITTER TEIL

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 20 : Der Präsident, die Mitglieder und Urkundsbeamten der Hohen Untersuchungskommission und des Hohen Gerichtshofes der Gerechtigkeit werden nach den Gründen des Art. 21 der Strafprozessordnung von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen und können nach den dort genannten Gründen abgelehnt werden.

Bei Ablehnung des Präsidenten der Hohen Untersuchungskommission entscheidet darüber die Hohe Untersuchungskommission durch Abstimmung, zu der Präsident nicht zugelassen ist. Wird ein Mitglied abgelehnt, so bestimmt der Präsident der Hohen Untersuchungskommission einen Unterausschuss, der über die Ablehnung zu entscheiden hat.

Wenn der Präsident oder Mitglieder des Hohen Gerichtshofes der Gerechtigkeit abgelehnt werden, so entscheidet über die Ablehnung der Hohe Gerichtshof in Abwesenheit des Abgelehnten.

Wird ein Urkundsbeamter abgelehnt, so entscheidet der

Unterausschuss oder der Hohe Gerichtshof der Gerechtigkeit, je nachdem, wo der Urkundsbeamte tätig war.

Art. 21 : Zeugen und Sachverständige werden mittels Vorführungsbefehls geladen. Zeugen und Sachverständige, die ohne stichhaltigen Grund dem Vorführungsbefehl nicht Folge leisten, werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 22 : Für die nach diesem Gesetz durchgeführten Untersuchungen und Hauptverhandlungen kommen die Bestimmungen über Nebenkläger nicht zur Anwendung.

Art. 23 : Die Befehle der Hohen Untersuchungskommission und der Unterausschüsse und des Hohen Gerichtshofes der Gerechtigkeit müssen von der Staatsverwaltung, von juristischen und natürlichen Personen mit Vorzug vor anderen Angelegenheiten durchgeführt werden. Wer vorsätzlich den Befehlen nicht nachkommt oder ihre Ausführung verzögert, oder unrichtige Antworten gibt, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft. Wer diese Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 24 : Der Hohen Untersuchungskommission und dem Hohen Gerichtshof der Gerechtigkeit werden ein Gerichtsarzt, ein Hauptarzt, und leitende Urkundsbeamte, Protokollführer, Stenographen, Schreibmaschinenkräfte, Tonbandtechniker, Techniker, Gerichtswachen, Pförtner und andere erforderliche Personen in genügender Anzahl vom Justizministerium zugewiesen.

Art. 25 : Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Art. 26 : Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.

Anmerkungen

Anmerkung zu Art. 10: Diese Bestimmung weicht von den Regelungen der TStPO in starkem Masse ab. Nach Art. 143 Abs. 3 TStPO hat zwar nicht der Angeschuldigte, wohl aber sein Verteidiger das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, die Gutachten der Sachverständigen und die Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Angeschuldigte beizuwohnen befugt ist. Eine weitere Abweichung liegt darin, dass hier der Verkehr zwischen dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger nicht gestattet ist. Art. 144. TStPO bestimmt, dass der Beschuldigte, der sich nicht auf freiem Fusse

befindet, mit dem Verteidiger schriftlich und mündlich verkehren darf, soweit die Ordnung der Anstalt, in der er sich in Haft befindet, nicht gestört wird.

Anmerkung zu Art. 15 : Nach Art. 373 der Strafprozessordnung für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung durch sie zu befürchten ist. Die Verkündung des Beschlusses über den Ausschluss der Öffentlichkeit und die Urteilsverkündung erfolgen jedoch in jedem Falle öffentlich.

Anmerkung zu Art. 17 : Diese Bestimmung weicht von der Regelung der StPO insoweit ab, als sich der Beschuldigte nach Art. 136 dieses Gesetzes einer unbeschränkten Zahl von Verteidigern bedienen kann.

VORLÄUFIGES GESETZ ÜBER DIE EINFÜGUNG EINES PARAGRAPHEN IN DAS PRESSEGESETZ (GESETZ Nr. 5630)

Gesetz Nr. 9 Amtsblatt vom 6.7.1960 Beschlossen am 4.7.1960

Art. 1 : Bei einem Verstoss gegen die Art. 140, 142, 161, 163 und 426 des StGB und gegen Art. 1 des Gesetzes über die Gewissens- und Versammlungsfreiheit Nr. 6187 mittels Veröffentlichungen (ausgenommen periodische Druckschriften, wie Zeitungen, Zeitschriften und Bulletins der Presseagenturen) kann die Anordnung auf Untersagung der Verteilung und der Einziehung bereits verteilter Exemplare durch den Innenminister erfolgen, bis das zuständige Gericht darüber entschieden hat.

Art. 2 : Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in kraft.

Art. 3 : Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.

VORLÄUFIGES GESETZ ÜBER DIE EINFÜGUNG EINES IN ART. 146 UND DIE AUFHEBUNG VON ART. 56 DES TÜRKISCHEN STRAFGESETZBUCHES.

Gesetz Nr. 15 Amtsblatt vom 11.7.1960 beschlossen am 6.7.1960

Art. 1 : In Art. 146 des türkischen Strafgesetzbuches wird untenstehender Absatz eingeführt:

“Die Nebentäter, die zur in Absatz 1 genannten Straftat in anderer als in Abs. 2 beschriebener Weise Hilfe geleistet haben,

werden mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren bestraft, und es wird gegen sie die dauernde Unfähigkeit zu Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen."

Art. 2 : Art. 56 des türkischen Strafgesetzbuches ist aufgehoben.

Art. 3 : Die obengennante Bestimmung gilt rückwirkend für in den Art. 125, 133, 141, 142, 146, 149, 150 und 163 unter der Bezeichnung hochverräterische Delikte geregelte und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene Straftaten.

Art. 4 : Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in kraft.

Art. 5 : Die Durchführung dieses Gesetz obliegt dem Ministerrat.

Anmerkungen :

zu Art. 2 — Nach Art. 56 wurde der Täter einer strafbaren Handlung, der zur Zeit des Urteilspruches das 65. Lebensjahr vollendet hatte, statt mit dem Tode mit Zuchthaus von 30 Jahren und statt mit lebenslänglichem Zuchthaus mit Zuchthaus von 24 Jahren bestraft, während in den übrigen Fällen die Strafe um ein Sechstel ermässigt wurde.

Diese Bestimmung befand sich in dem Abschnitt, in dem die Gründe, die die Zurechnungsfähigkeit aufheben oder mildern, aufgeführt sind. Der Zeitpunkt, nach dem sich die Anwendbarkeit von Art. 56 bestimmte, lag jedoch nicht bei der Tat, sondern bei der Verurteilung. Hieraus muss geschlossen werden, dass diese Bestimmung mehr dazu dienen sollte, die Strafe einer etwa vorliegenden schlechten körperlichen Konstitution des Verurteilten anzupassen, die diesen nicht imstande sein liessen, eine längere Freiheitsstrafe zu ertragen. Für diesen Fall wäre es jedoch angemessener gewesen, eine Strafänderung für den Einzelfall dem Ermessen des Richters zu überlassen. So bestanden seit längerer Zeit Strömungen, die aus dem alten türkischen Strafgesetzbuch übernommene Bestimmung des Art. 56 abzuschaffen oder zumindest in ihrer Anwendbarkeit einzuschränken. In der Lehre wurde besonders betont, dass ein Mensch nach einem erfahrungsreichen langen Leben fähig sein müsse, die Schädlichkeit einer Straftat zu bewerten, sodass er für ihre Begehung die volle Strafe erleiden solle (Erem, F. Türk Ceza Hukuku Ankara 1958/317). Im Jahre 1953 wurde schliesslich schon der Umfang der wegen hohen Alters eintretenden Strafermässigung eingeschränkt.

Zu Art. 3 — Die rückwirkende Aufhebung von Art. 56 muss vom juristischen Standpunkt her umstritten bleiben. Doch findet

sich in der Türkei bisher keine Stellungnahme dagegen, da angenommen wird, dass der Erlass eines solchen Gesetzes unter Revolutionsrecht möglich sein müsse. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Strafsenkung wegen hohen Alters nicht so sehr eine Strafbemessungsregel, als vielmehr eine Bestimmung sei, die sich auf die Art der Strafvollstreckung bezieht. Da letztere Regelungen im allgemeinen mit sofortiger Wirkung in kraft treten, gleichgültig, ob sie eine Benachteiligung oder Begünstigung für den Täter bewirken, kann auch für die Aufhebung des Art. 56 nicht der Satz "nulla poena sine lege" eingreifen.

EINFÜHRUNG EINES VORLÄUFIGEN ABSATZES IN ART. 423 DER STRAFPROZESSORDNUNG

Gesetz Nr. 24 Amtsblatt vom 20.7.1960 beschlossen am 15.7.1960

Art. 1 : In Art. 423 der Strafprozessordnung wurde der untenstehende vorläufige Absatz eingefügt:

Vorläufiger Absatz : Die Vernehmung und Untersuchung wegen Delikten, die unter der Herrschaft der gestürzten Regierung von Personen in Ausübung oder sonst wegen ihres Amtes in der Staatsverwaltung oder in Wirtschaftsunternehmen der Staates, in Aktiengesellschaften aller Art, in der Gesellschaft des Roten Halbmondes der Kinderhilfsgesellschaft, Gesellschaften des öffentlichen Wohls und Kommunalverwaltungen begangen worden sind, wird bevorzugt durchgeführt.

Art. 2 : Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in kraft.

Art. 3 : Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.

VORLÄUFIGES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ART. 1 UND DES VORLÄUFIGEN PARAGRAPHEN DES VORLÄUFIGEN GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER REVOLUTION Nr. 6³.

Gesetz Nr. 25 Amtsblatt vom 20.7.1960 beschlossen am 15.7.1960

Art. 1 : Art. 1 und der vorläufige Paragraph des vorläufigen Gesetzes über den Schutz der Revolution Nr. 6 wurden in untenstehender Weise abgeändert:

3) Das vorläufige Gesetz Nr. 6 ist hier nicht mitübersetzt worden, da die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 6 im Gesetz Nr. 25 enthalten sind.

'Art. 1 : Personen, die Handlungen begangen haben, die die Ordnung des Gemeinwesens und die Sicherheit, Ordnung und das Wohl des Staates bedroht haben, oder geeignet waren, eine solche Bedrohung herbeizuführen, können durch die Polizei bei Bestätigung durch den Gouverneur, wenn ausreichende Indizien oder sonstiges Beweismaterial vorliegen, für höchstens 30 Tage festgenommen werden.

Der Untersuchungen gegen die in dieser Weise festgenommenen Personen müssen in 30 Tagen abgeschlossen sein. Um die gesetzlichen Folgen eintreten zu lassen, müssen die Personen unter Vorlegung der Untersuchungsakten den zuständigen Justizbehörden vorgeführt werden.

Dieses Gesetz gilt nicht für Minister, die nicht im Besitz der Abgeordnetenimmunität sind, für Staatssekretäre oder für die Präsidenten und Mitglieder des Verwaltungsgeschichtshofes und des Oberfinanzhofes und für Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Soldaten und für die Personen, auf die das Richtergesetz anwendung findet.

Vorläufiger Paragraph : Für die Personen, die nach dem 27 Mai 1960 festgenommen oder in Sicherungshaft verbracht worden, gelten die Massnahmen und Beschlüsse über die Festnahme und Sicherung weiter. Die 30-tägige Festnahmefrist beginnt für diese Personen von neuem mit der Verkündung dieses Gesetzes zu laufen, die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf sie Anwendung.

Art. 2 : Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3 : Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.

Dozent Dr. Ayhan ÖNDER